

COVID-19: Schutzmassnahmen für Bibliotheken

NEUE MASSNAHMEN AB DEM 22. DEZEMBER: Die neuesten Massnahmen betreffen ausschliesslich die Lesesäle der Bibliotheken. Der Aufenthalt von Nutzer*innen in der Bibliothek ist möglichst kurz zu halten. Alle Sitzgelegenheiten müssen weggeräumt oder gesperrt werden. Café-Lounges, Arbeitsplätze und Kunden-PC-Stationen sind zu schliessen. Zeitschriften sollen nur noch zur Ausleihe zur Verfügung stehen, Tageszeitungen werden nicht mehr angeboten.

Michael Gerber, Stv. Leiter Abteilung Recht, Eidgenössisches Departement des Innern, 21. Dezember 2021: «Geschlossen sind gemäss der exemplarischen Liste in Art. 5d Abs. 1 Bst. a der Verordnungsänderung vom 18. Dezember «Lesesäle von Bibliotheken», dies in Anlehnung an die Regelung und Praxis im Frühsommer. Ausleihen sind somit möglich, wir verweisen aber auf die Schutzkonzeptpflicht der Bibliotheken: es sind strenge Massnahmen vorzusehen.» Erläuterungen dazu finden Sie unten auf der Seite.

Für kantonale Regelungen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Stellen in Ihrem Kanton.

Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus 18.12.2020

Ab 22. Dezember gilt neu schweizweit:



Geschlossen:



Museen



Zoos und botanische Gärten



Restaurants und Bars



Sportbetriebe und -anlagen




Weitere Freizeit- und Unterhaltungsbetriebe



Weniger Kundinnen und Kunden in Läden



Strengere Kapazitätsbeschränkung; weiterhin geschlossen ab 19 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen.



Dringende Empfehlung: Bleiben Sie zu Hause

Kontakte auf Minimum reduzieren; verzichten Sie auf nicht notwendige Reisen und Ausflüge.

Weiterhin gilt:

<p>10 Private Treffen mit max. 10 Personen</p>	 <p>Ausgedehnte Maskenpflicht</p>	 <p>Gemeinsamer Gesang nur in Familie und Schule</p>
<p>15 Treffen im öffentlichen Raum mit max. 15 Personen</p>	 <p>Verbot von Veranstaltungen</p>	 <p>Homeoffice (Empfehlung)</p>
<p>5 Max. 5 Personen bei Sport und Kultur</p>	 <p>Discos und Tanzlokale geschlossen</p>	 <p>Zwei-Haushalte-Regel (Empfehlung)</p>
<p>-16 Ausnahmen für unter 16-Jährige (Sport/Kultur)</p>	 <p>Regeln für Skigebiete</p>	<p>R<1 Kantone können bei guter Lage Schliessungen lockern</p>
	 <p>Fernunterricht an Hochschulen</p>	




Kontakte reduzieren




Handhygiene beachten



Maske tragen



Abstand halten



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

COVID-19: Schutzmassnahmen für Bibliotheken

Ausleihe – Reinigung – Hygiene

- Eine Quarantäne von Medien ist nicht mehr notwendig, empfehlenswert ist aber eine Reinigung der Medien nach jeder Ausleihe.
- Die Auslage von Tageszeitungen/Zeitschriften ist erlaubt.
- Gemäss BAG gilt die normale, regelmässige Reinigung von oft berührten Oberflächen.
- Vor und nach Konsultation der Medien (auch am Regal) sind die Hände zu desinfizieren, um das Übertragungsrisiko zu minimieren.
- Beim Handling der Medien sind Handschuhe nicht zwingend.
- Das Personal achtet auf regelmässige Reinigung der Hände.
- Es ist für regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in der Bibliothek zu sorgen.

Distanz

- Es gilt der Sicherheitsabstand von 1.5 Meter zwischen Personen.
- Zusätzlich gilt: Bei der Gesamtfläche einer Bibliothek unter 30m² sind für eine Person 4m² vorzusehen, bei einer Gesamtfläche über 30m² sind für eine Person 10m² vorzusehen. Daraus lässt sich die Höchstzahl an gleichzeitig in der Bibliothek anwesenden Personen (einschliesslich des Bibliothekspersonals) errechnen.
- In allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Innenräumen gilt eine Maskenpflicht.
- Bei kundenintensiven Bereichen wie Selbstverbuchungsautomaten, Ausleihschalter, Internetstationen sind am Boden Abstandsmarkierungen (Klebebänder) im Abstand von 1.5 Metern anzubringen, damit das Distanzhalten eingehalten wird. Personen, die die Abstände nicht respektieren, sollen auf die Distanzhaltung aufmerksam gemacht werden. An engen Stellen – beispielsweise zwischen Regalen – können am Boden mittels Pfeilen Gehrichtungen vorgegeben werden.
- Beratungsgespräche sind, wenn möglich, an besonders gekennzeichneten Orten abzuhalten, in denen der Mindestabstand markiert wird oder durch Glastrennwände vor Ort der Schutz von Personal und Publikum gewährleistet wird. Ausserdem kann diese Dienstleistung telefonisch oder per Mail angeboten werden.

Veranstaltungen

- Öffentliche Veranstaltungen sind nicht erlaubt.

Schulbibliotheken

- Grundsatz: Reine Schulbibliotheken sind Teil der öffentlichen Schulen und unterstehen den entsprechenden Schutzkonzepten der verantwortlichen Behörden bzw. Träger.